

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/94

BESCHLUSS

vom

5. Januar 1995

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Monica T. [REDACTED] R.,
V. [REDACTED] de la S. [REDACTED] Nr. [REDACTED],
B. [REDACTED]-B. [REDACTED]/Spanien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N. [REDACTED]-W. [REDACTED],
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde
N. [REDACTED]-W. [REDACTED], T. [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 5. Januar 1995
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
21. Juli 1994 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klä-
gerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Im vorliegenden Fall sind keine Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Entgegen der Auf-
fassung der Klägerin weicht das Berufungsurteil auch nicht
von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Beru-
fungsgericht vertritt nicht die Auffassung, daß eine eides-
stattliche Versicherung des Verfolgten kein Beweismittel im
Sinne der §§ 190 Nr. 3, 190 a Abs. 1 BEG sei, was aller-
dings im Gegensatz zu BGH RzW 1981, 85 stehen würde. Das
Gericht hat sich vielmehr sachlich mit der eidesstattlichen
Versicherung des verstorbenen Ehemannes der Klägerin aus-
einandergesetzt und diese Erklärung in tatrichterlicher
Würdigung ihres Inhalts als unergiebig angesehen. Angriffe
gegen diese tatrichterliche Würdigung vermögen eine Zulas-
sung der Revision nicht zu rechtfertigen.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Fischer

Kreft